

Der Senat von Berlin  
SenUMVK I B 18  
Tel.: 9025-2446

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e

- zur Kenntnisnahme –

gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin

über Achte Verordnung zur Änderung der Umweltschutzgebührenordnung

-----  
Wir bitten, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen, dass der Senat die nachstehende Verordnung erlassen hat:

**Achte Verordnung  
zur Änderung der Umweltschutzgebührenordnung  
Vom 01.02.2022**

Auf Grund des § 6 Absatz 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge vom 22. Mai 1957 (GVBl. S. 516), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juni 2019 (GVBl. S. 284) geändert worden ist, verordnet der Senat:

**Artikel 1**

Die Umweltschutzgebührenordnung vom 11. November 2008 (GVBl. S. 417), die zuletzt durch Verordnung vom 6. Oktober 2020 (GVBl. S. 834) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 Nummer 1 wird das Wort „gleichartige“ durch das Wort „gleichartig“ ersetzt.
2. Die Anlage wird wie folgt geändert:

a) Tarifstelle 2140 wird wie folgt gefasst:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EUR
„2140	Zulassung einer Ausnahme nach § 23 der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (13. BImSchV)	325 – 9 350“.

b) Die Tarifstellen 4000 bis 4007 werden aufgehoben.

c) Tarifstelle 4032 wird wie folgt gefasst:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EUR
„4032	Bestimmung einer Dosis, Dosisleistung oder Ortsdosisleistung mit einer Sonde eines passiven Dosimeters	2 – 20 (nach Aufwand)“.

## Artikel 2

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines:

Die achte Änderungsverordnung dient der Änderung des § 2 Absatz 2 Nummer 1 UGebO sowie aufgrund erfolgter Rechtsänderungen der Anpassung von Tarifstellen des Gebührenverzeichnisses an die Sach- und Rechtslage.

b) Einzelbegründung:

1. Zu Artikel 1 Nummer 1 (Änderung von § 2 Absatz 2):

Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat in seinem Urteil vom 11. April 2019 (OVG 11 B 7.18) ausgeführt, dass der Wortlaut „gleichartige“ in der Umweltschutzgebührenordnung verlangen würde, dass Einrichtungen juristischer Personen des öffentlichen Rechts, die von der persönlichen Gebührenfreiheit ausgeschlossen sein sollen, nicht nur erwerbswirtschaftlich ausgerichtet sein müssen, sondern auch – wie die Fallgruppen „Betrieb“ und „Sondervermögen“ – rechtlich unselbständig sein müssen. Nur bei rechtlich nicht selbständigen Einrichtungen, wie es Sondervermögen und Betriebe im Sinne des § 26 Absatz 1 der Berliner Landeshaushaltsordnung (LHO) sind, könne daher eine Gebührenpflicht bestehen. Beabsichtigt und allein sachgerecht ist jedoch, dass sämtliche erwerbswirtschaftlich ausgerichteten Einrichtungen juristischer Personen des öffentlichen Rechts gebührenpflichtig sind.

Nach den Entscheidungsgründen des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg könne dies erreicht werden, wenn in § 2 Absatz 2 auf „gleichartig“ oder „andere“ erwerbswirtschaftlich ausgerichtete Einrichtungen verwiesen werde. Das Urteil erfordert daher eine Neuformulierung des die persönliche Gebührenbefreiung einschränkenden Absatzes.

2. Zu Artikel 1 Nummer 2 (Änderung des Gebührenverzeichnisses):

Zu Buchstabe a (Tarifstelle 2140)

Die Änderung der Tarifstelle ist eine redaktionelle Anpassung an die am 15. Juli 2021 in Kraft getretene Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (13. BImSchV).

Zu Buchstabe b (Tarifstelle 4000 bis 4007)

Durch Änderungen der Strahlenschutzverordnung stellt die Messtätigkeit zur personendosimetrischen Überwachung beruflich exponierter Personen nach aktueller Rechtslage keine hoheitliche Tätigkeit mehr dar. Aus diesem Grund entfallen die Tarifstellen 4000 bis 4007 künftig.

Zu Buchstabe c (Tarifstelle 4032)

Die Tarifstelle 4032 wurde aufgrund der Änderung der Strahlenschutzverordnung ebenfalls an die aktuelle Rechtslage angepasst.

B. Rechtsgrundlage

§ 6 Absatz 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge vom 22.05.1957 (GVBl. S. 516), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juni 2019 (GVBl. S. 284) geändert worden ist.

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und / oder Wirtschaftsunternehmen

Bei der Änderung des § 2 Absatz 2 handelt es sich um eine durch das Urteil des Oberverwaltungsgerichts erforderlich gewordene Anpassung des Wortlauts. Es ist damit nunmehr eindeutig und rechtssicher geregelt, dass sämtliche erwerbswirtschaftlich ausgerichteten Einrichtungen juristischer Personen des öffentlichen Rechts, die entsprechende Amtshandlungen beantragen oder denen diese sonst zugewiesen sind, mit den dadurch entstehenden Kosten belastet werden, auch wenn diese Einrichtungen selbständig sind. Dies ist sachgerecht, da die Kosten des Verwaltungsaufwandes, die durch die Leistung gegenüber dem Gebührenschuldner entstehen, durch diese zu decken sind.

Die Änderungen der Tarifstellen haben keine Kostenauswirkungen, weil sie entweder nur redaktioneller Art sind (Tarifstelle 2140) oder es sich um reine Anpassungen an eine geänderte Rechtslage handelt (Tarifstelle 4032). Die

Streichung der Tarifstellen 4000 bis 4007 haben ebenfalls keine Kostenauswirkungen. Die Personen und Unternehmen, die Dienstleistungen der Personendosismessstelle in Anspruch nehmen, bezahlen weiterhin hierfür auf privatwirtschaftlicher Basis. Die nunmehr eindeutige Fassung des § 2 Absatz 2 hat Kostenauswirkungen auf selbständige erwerbswirtschaftlich ausgerichtete Einrichtungen juristischer Personen des öffentlichen Rechts, soweit von ihnen für gebührenpflichtige Amtshandlungen bisher keine Gebühren erhoben worden sind.

D. Gesamtkosten

Keine.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Keine.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Die Änderung des § 2 Absatz 2 führt zu Mehreinnahmen, soweit nunmehr auch selbständige erwerbswirtschaftlich ausgerichtete Einrichtungen juristischer Personen des öffentlichen Rechts, soweit von ihnen bisher noch keine Gebühren erhoben wurden, eindeutig gebührenpflichtig sind. Die Höhe der Mehreinnahmen ist nicht bezifferbar.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine.

Berlin, den 1. Februar 2022

Der Senat von Berlin

Dr. Klaus Lederer

Bürgermeister

Bettina Jarasch

Senatorin für Umwelt, Mobilität,  
Verbraucher- und Klimaschutz

I. Gegenüberstellung der Verordnungstexte

**Umweltschutzgebührenordnung**

<b>alte Fassung</b>	<b>neue Fassung</b>
<p>§ 2 Persönliche Gebührenbefreiung</p> <p>(1) Von der Zahlung einer Verwaltungsgebühr sind befreit</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Behörden und nichtrechtsfähigen Anstalten des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände,</li><li>2. die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,</li><li>3. die Kirchen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften, sofern sie die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben und durch die Amtshandlung unmittelbar die Durchführung kirchlicher, religiöser oder weltanschaulicher Zwecke gefördert wird,</li><li>4. die Einrichtungen, die als gemeinnützig, mildtätig oder kirchlichen Zwecken dienend im Sinne der Abgabenordnung anerkannt sind, wenn die Amtshandlung unmittelbar der Durchführung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke dient.</li></ol>	<p>§ 2 Persönliche Gebührenbefreiung</p> <p>(1) Von der Zahlung einer Verwaltungsgebühr sind befreit</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Behörden und nichtrechtsfähigen Anstalten des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände,</li><li>2. die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,</li><li>3. die Kirchen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften, sofern sie die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben und durch die Amtshandlung unmittelbar die Durchführung kirchlicher, religiöser oder weltanschaulicher Zwecke gefördert wird,</li><li>4. die Einrichtungen, die als gemeinnützig, mildtätig oder kirchlichen Zwecken dienend im Sinne der Abgabenordnung anerkannt sind, wenn die Amtshandlung unmittelbar der Durchführung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke dient.</li></ol>

(2) Absatz 1 gilt nicht für

1. Sondervermögen und Betriebe, die einen Wirtschaftsplan aufstellen, sowie für gleichartige erwerbswirtschaftlich ausgerichtete Einrichtungen juristischer Personen des öffentlichen Rechts,
2. Kreditinstitute im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für

1. Sondervermögen und Betriebe, die einen Wirtschaftsplan aufstellen, sowie für gleichartig erwerbswirtschaftlich ausgerichtete Einrichtungen juristischer Personen des öffentlichen Rechts,
2. Kreditinstitute im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen.

## Gebührenverzeichnis der Umweltschutzgebührenordnung

alte Fassung

neue Fassung

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EURO	Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EURO
2140	Erteilung einer Ausnahme nach § 21 der Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen (13. BImSchV)	325 - 9 350	2140	<u>Zulassung einer Ausnahme nach § 23 der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (13. BImSchV)</u>	325 - 9 350
4000	Bereitstellung und Auswertung eines Dosisfilms	4, 30	4000	<del>Bereitstellung und Auswertung eines Dosisfilms</del>	<del>4, 30</del>
4001	<p>a) Bereitstellung und Auswertung eines Thermolumineszenz-Photonen-Dosimeters</p> <p>b) Bereitstellung und Auswertung eines Thermolumineszenz-Sonderdosimeters</p> <p><b>Anmerkung zu a und b:</b></p> <p>Zusätzlich werden die Anschaffungskosten eines Thermolumineszenz-Detektors geltend gemacht.</p> <p>c) Bereitstellung und Auswertung eines</p>	<p style="text-align: center;">7</p> <p style="text-align: center;">5 - 7</p>	4001	<p><del>a) Bereitstellung und Auswertung eines Thermolumineszenz-Photonen-Dosimeters</del></p> <p><del>b) Bereitstellung und Auswertung eines Thermolumineszenz-Sonderdosimeters</del></p> <p><del><b>Anmerkung zu a und b:</b></del></p> <p><del>Zusätzlich werden die Anschaffungskosten eines Thermolumineszenz-Detektors geltend gemacht.</del></p> <p><del>c) Bereitstellung und Auswertung eines</del></p>	<p style="text-align: center;">7</p> <p style="text-align: center;"><del>5 - 7</del></p>

	Beta-Dosimeters  <b>Anmerkung:</b>  Zusätzlich werden gegebenenfalls die Anschaffungskosten eines Edelstahl-rings geltend gemacht. Die Kosten für einen nicht verwendbaren Sondenträger sind mit der Gebühr abgegolten.	6 - 10		<del>Beta-Dosimeters</del>  <b>Anmerkung:</b>  <del>Zusätzlich werden gegebenenfalls die Anschaffungskosten eines Edelstahl-rings geltend gemacht. Die Kosten für einen nicht verwendbaren Sondenträger sind mit der Gebühr abgegolten.</del>	<del>6 - 10</del>
4002	Auswertung eines Albedodosimeters  Daneben wird die Leihgebühr oder werden die Anschaffungskosten für die Überlassung erhoben:  Leihgebühr für ein Albedodosimeter  je Leihvorgang	8    10		<del>4002</del> <del>Auswertung eines Albedodosimeters</del>  <del>Daneben wird die Leihgebühr oder werden die Anschaffungskosten für die Überlassung erhoben:</del>  <del>Leihgebühr für ein Albedodosimeter</del>  <del>je Leihvorgang</del>	<del>8</del>    <del>10</del>
4003	Bereitstellung und Auswertung eines OSL-Dosimeters	4, 30		<del>4003</del> <del>Bereitstellung und Auswertung eines OSL-Dosimeters</del>	<del>4, 30</del>
4004	Bereitstellung eines elektronischen Dosimeters (Dosimeter bleibt Eigentum der Messstelle)  <b>Anmerkungen zu den Tarifstellen 4000 bis 4004</b>  - Die Gebühr für die Leistungen nach	100 – 150		<del>4004</del> <del>Bereitstellung eines elektronischen Dosimeters (Dosimeter bleibt Eigentum der Messstelle)</del>  <del><b>Anmerkungen zu den Tarifstellen 4000 bis 4004</b></del>  <del>—Die Gebühr für die Leistungen nach</del>	<del>100 — 150</del>

	<p>den Tarifstellen 4000 bis 4004 wird auch dann erhoben, wenn das Dosimeter von den Institutionen nicht benutzt worden ist, die zur Überwachung ihrer strahlenexponierten Mitarbeiter amtliche Dosimeter erhalten haben.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bei nicht ordnungsgemäßer Verwendung der Personendosimeter wird zusätzlich eine Gebühr von 131 € erhoben.</li> <li>- Für verspätet oder ungeordnet eingegangene Sendungen für Strahlenschutzuntersuchungen wird zusätzlich eine Gebühr von 3,50 bis 34,50 € erhoben.</li> <li>- Die Kosten der Wiederbeschaffung von unbrauchbar gewordenem verliehenen Material werden neben der Gebühr ebenfalls geltend gemacht.</li> <li>- Die Gebühren enthalten nicht die Kosten für Porto und Verpackung</li> </ul>			<p><del>den Tarifstellen 4000 bis 4004 wird auch dann erhoben, wenn das Dosimeter von den Institutionen nicht benutzt worden ist, die zur Überwachung ihrer strahlenexponierten Mitarbeiter amtliche Dosimeter erhalten haben.</del></p> <p><del>Bei nicht ordnungsgemäßer Verwendung der Personendosimeter wird zusätzlich eine Gebühr von 131 € erhoben.</del></p> <p><del>Für verspätet oder ungeordnet eingegangene Sendungen für Strahlenschutzuntersuchungen wird zusätzlich eine Gebühr von 3,50 bis 34,50 € erhoben.</del></p> <p><del>Die Kosten der Wiederbeschaffung von unbrauchbar gewordenem verliehenen Material werden neben der Gebühr ebenfalls geltend gemacht.</del></p> <p><del>Die Gebühren enthalten nicht die Kosten für Porto und Verpackung</del></p>	
4005	Sonderauswertungen	22 - 88	4005	Sonderauswertungen	22 - 88
4006	Auskünfte aus der Personendosisdatenbank		4006	Auskünfte aus der Personendosisdatenbank	

		nach Zeitaufwand			nach Zeitaufwand	
4007	Mehrfertigungen von Ergebnismitteilungen der Personendosimetrie	je Seite 0,51		<del>4007</del>	<del>Mehrfertigungen von Ergebnismitteilungen der Personendosimetrie</del>	<del>je Seite 0,51</del>
4032	Bestimmung einer Dosis, Dosisleistung oder Ortsdosisleistung mit der Sonde eines passiven Dosimeters	Gebühr richtet sich nach der Gebühr für eine Personendosisfeststellung entsprechendem Dosimeter		4032	Bestimmung einer Dosis, Dosisleistung oder Ortsdosisleistung mit der Sonde eines passiven Dosimeters	<u>2 – 20</u> <u>(nach Aufwand)</u>

## II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften:

### **Verfassung von Berlin:**

#### Artikel 64

(1) Durch Gesetz kann der Senat oder ein Mitglied des Senats ermächtigt werden, Rechtsverordnungen zu erlassen. Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung müssen im Gesetz bestimmt werden. Die Rechtsgrundlage ist in der Rechtsverordnung anzugeben.

(2) Zur Festsetzung von Bebauungsplänen und Landschaftsplänen können die Bezirke durch Gesetz ermächtigt werden, Rechtsverordnungen zu erlassen. Die Ermächtigung kann sich auch auf andere baurechtliche Akte, die nach Bundesrecht durch Satzung zu regeln sind, sowie auf naturschutzrechtliche Veränderungsverbote erstrecken. Dies gilt nicht für Gebiete mit außergewöhnlicher stadtpolitischer Bedeutung. Das Nähere regelt ein Gesetz.

(3) Die Rechtsverordnungen nach Absatz 1 sind dem Abgeordnetenhaus unverzüglich zur Kenntnisnahme vorzulegen. Verwaltungsvorschriften sind dem Abgeordnetenhaus auf Verlangen vorzulegen.

### **Gesetz über Gebühren und Beiträge:**

#### § 6 Gebühren- und Beitragsordnungen

(1) Der Senat erlässt durch Rechtsverordnung nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes Gebühren- und Beitragsordnungen.

### **Umweltschutzgebührenordnung (UGebO)**

#### § 2 Persönliche Gebührenbefreiung

(1) Von der Zahlung einer Verwaltungsgebühr sind befreit

1. die Behörden und nichtrechtsfähigen Anstalten des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände,
2. die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
3. die Kirchen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften, sofern sie die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben und durch die Amtshandlung unmittelbar die Durchführung kirchlicher, religiöser oder weltanschaulicher Zwecke gefördert wird,

4. die Einrichtungen, die als gemeinnützig, mildtätig oder kirchlichen Zwecken dienend im Sinne der Abgabenordnung anerkannt sind, wenn die Amtshandlung unmittelbar der Durchführung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke dient.

(2) Absatz 2 gilt nicht für

1. Sondervermögen und Betriebe, die einen Wirtschaftsplan aufstellen, sowie für gleichartige erwerbswirtschaftlich ausgerichtete Einrichtungen juristischer Personen des öffentlichen Rechts,
2. Kreditinstitute im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen.

### **Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (13. BImSchV)**

#### § 23 Zulassung von Ausnahmen

(1) Die zuständige Behörde kann auf Antrag des Betreibers Ausnahmen von Vorschriften dieser Verordnung zulassen, soweit unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls

1. einzelne Anforderungen dieser Verordnung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfüllbar sind,
2. im Übrigen die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung durchgeführt werden,
3. die Schornsteinhöhe nach der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft in der jeweils geltenden Fassung auch für einen als Ausnahme zugelassenen Emissionsgrenzwert ausgelegt ist, es sei denn, auch insoweit liegen die Voraussetzungen der Nummer 1 vor, und
4. die Ausnahmen den Anforderungen aus der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17) nicht entgegenstehen.

(2) Soweit in Übereinstimmung mit der Richtlinie 2010/75/EU Ausnahmen zugelassen werden, die zu einer Berichtspflicht an die Europäische Kommission führen, hat die zuständige Behörde unverzüglich eine Ausfertigung der Ausnahmegenehmigung nach Absatz 1 dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit zur Weiterleitung an die Europäische Kommission zuzuleiten.